

Vernehmlassung zu einer Teilrevision des Steuergesetzes, des Gesetzes über den Finanzausgleich und zum Erlass eines Gesetzes über die Finanzierung des NFA-Beitrags

Das Vernehmlassungsverfahren umfasst zwei verschiedene Varianten. Beide dienen dem Ziel der Sanierung des Kantonshaushaltes. Die **Variante „Flat Rate Tax“** sieht zur Erzielung von Steuermehreinnahmen insbesondere die Einführung eines proportionalen Einkommenssteuersatzes von 5.5% mit Geltung für alle Gemeinwesen (Kanton, Bezirke und Gemeinden) vor. Die **Variante „Tarifkurve und NFA-Beteiligung“** beinhaltet neben einer Erhöhung des Kantonstarifs bei der Einkommenssteuer (Steuermehreinnahmen) eine Umverteilung der vom Kanton zu tragenden NFA-Last zu einem Drittel auf die Bezirke und Gemeinden (Ausgabenreduktion). Der Regierungsrat favorisiert die erste Variante „Flat Rate Tax“.

In formeller Hinsicht umfasst die Variante „Flat Rate Tax“ eine Teilrevision des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000, SRSZ 172.200, StG, und eine Änderung von § 22 des Gesetzes über den Finanzausgleich vom 7. Februar 2001, SRSZ 154.100, FAG. Die Variante „Tarifkurve und NFA-Beteiligung“ erfordert neben einer Teilrevision des StG den Erlass eines Gesetzes über die Finanzierung des NFA-Beitrags.

- A. Allgemeine Vernehmlassungsfragen
- B. Vernehmlassung zu den einzelnen Bestimmungen.

Teil A bezweckt eine abschliessende Gesamtbeurteilung der beiden Vernehmlassungsvarianten. Teil B umfasst die besonderen Bestimmungen zur Variante „Flat Rate Tax“ (I) und zur Variante „Tarifkurve und NFA-Beteiligung“ (II) sowie die gemeinsamen Bestimmungen beider Varianten (III). Wir bitten Sie, ihre Bemerkungen zu den jeweiligen Gesetzesbestimmungen ausschliesslich in der dritten Spalte (Bemerkungen) einzutragen.

A. Allgemeine Vernehmlassungsfragen

1. Welche der folgenden Vernehmlassungsvarianten bevorzugen Sie?

- Flat Rate Tax
- Tarifkurve und NFA-Beteiligung

Der HEV wird sich vorliegend nicht zu den vom Regierungsrat vorgeschlagenen beiden Vernehmlassungsvarianten äussern, da beide Varianten jeweils unterschiedliche Vor- und Nachteile für die Verbandsmitglieder an den verschiedenen Wohnorten bringen.

Grundsätzlich stellt sich die Frage, ob nicht gänzlich auf eine Steuergesetzteilrevision zu verzichten ist und dem durch den NFA belasteten Staatshaushalt mit einer Erhöhung des Kantonstarifs begegnet werden sollte. Bei diesem Vorgehen kann – im Gegensatz zu Gesetzesänderungen – rasch auf künftige Be- oder Entlastungen reagiert werden, ohne dass erneut das Steuergesetz revidiert werden muss.

Der HEV lehnt aber die bei beiden Vernehmlassungsvarianten gleich bleibenden, eigentumsfeindlichen Vorlagen zur Vermögenssteuererhöhung und zur Reduktion des Besitzdauerabzuges bei der Grundstückgewinnsteuer dezidiert ab. Zur materiellen Begründung wird auf die zutreffende Stelle in der Vernehmlassungsvorlage verwiesen.

Weiter sind bei jeder Regelung im kantonalen Steuersystem im Rahmen des Festsetzungsverfahrens die Auswirkungen auf den NFA aufzuzeigen. In der Vergangenheit wurden insbesondere durch die massive Erhöhung der Vermögenssteuerwerte bei nichtlandwirtschaftlichen Liegenschaften und die damit einhergehende Erhöhung der Eigenmietwerte die Beiträge an den NFA zu Ungunsten des Kantons Schwyz selbstverschuldet in die Höhe getrieben. Um eine NFA Entlastung zu bewirken, sind die Vermögenssteuerwerte bei nichtlandwirtschaftlichen Liegenschaften und ebenfalls die Eigenmietwerte so tief wie zulässig anzusetzen. Damit einhergehend sind die bisherigen hohen Werte zu reduzieren.

Ohne eingehende Abklärungen hierzu gemacht zu haben, stellt sich aber die Fragen, ob nicht eine Kombination beider Varianten und damit die Einführung der Flat Rate Tax mit NFA-Beteiligung zu einem ausgewogenen Ergebnis führen würde. Die wäre, sollte dem Gesetzgeber überhaupt eine Vorlage überwiesen werden, vorab zu prüfen.

Die Änderung des Steuerstrafrechts erfolgt im Rahmen der Übernahme von Bundesbestimmungen (StHG). Auf die Wahl eigener Formulierung ist aber zu verzichten, um rechtliche Auslegungsfragen zu vermeiden. Vielmehr soll streng der StHG-Wortlaut übernommen werden.

Mit freundlichen Grüssen

RA Roman Weber, Geschäftsführer HEV Kanton Schwyz

B. Vernehmlassung zu den einzelnen Bestimmungen

I. Vernehmlassungsvariante „Flat Rate Tax“

Bisherige Fassung	Revisionsvorlage	Bemerkungen
I. Steuergesetz		
A. Einkommenssteuer		
<p>§ 33 Abs. 2 und 3</p> <p>² Leben verheiratete Personen in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe, werden vom Erwerbseinkommen, das ein Teil unabhängig vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen erzielt, 2100 Franken abgezogen; ein gleicher Abzug ist zulässig bei erheblicher Mitarbeit einer verheirateten Person im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Eheteils.</p> <p>³ Weiter werden abgezogen: (Bst. a-g) ...</p>	<p>§ 33 Abs. 2 und 3</p> <p>Abs. 2 wird aufgehoben Bisheriger Abs. 3 wird zu Abs. 2.</p>	
<p>§ 35 Abs. 1 Bst. a, b und e</p> <p>¹ Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung</p>	<p>§ 35 Abs. 1 Bst. a, b und e</p> <p>(¹ Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung</p>	

<p>abgezogen:</p> <p>a) 6400 Franken bei den in ungetrennter Ehe lebenden Ehepaaren;</p> <p>b) 3200 Franken bei den übrigen Steuerpflichtigen;</p> <p>e) 6300 Franken zusätzlich für eine allein erziehende Person, solange ein Kind noch nicht volljährig ist. Dieser Betrag wird bei Erwerbstätigkeit der allein erziehenden Person um den durch Lohnausweis bestätigten Nettolohn abzüglich Berufsauslagen bzw. bei selbstständiger Erwerbstätigkeit um den Gewinn gemäss ordnungsgemäss geführter Aufzeichnung oder Buchhaltung, maximal jedoch um 3200 Franken erhöht, solange ein Kind das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat. Kinderdrittbetreuungskosten gemäss § 33 Abs. 3 Bst. e werden an diese Erhöhung angerechnet;</p>	<p>abgezogen:)</p> <p>a) 26 400 Franken bei den in ungetrennter Ehe lebenden Ehepaaren;</p> <p>b) 13 200 Franken bei den übrigen Steuerpflichtigen;</p> <p>e) 6300 Franken zusätzlich für eine allein erziehende Person, solange ein Kind noch nicht volljährig ist. Dieser Betrag wird bei Erwerbstätigkeit der allein erziehenden Person um den durch Lohnausweis bestätigten Nettolohn abzüglich Berufsauslagen bzw. bei selbstständiger Erwerbstätigkeit um den Gewinn gemäss ordnungsgemäss geführter Aufzeichnung oder Buchhaltung, maximal jedoch um 3200 Franken erhöht, solange ein Kind das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat. Kinderdrittbetreuungskosten gemäss § 33 Abs. 2 Bst. e werden an diese Erhöhung angerechnet;</p>													
<p>§ 36 Abs. 1 bis 4 5. Steuerberechnung a) Steuertarif aa) Tarif für Bezirke, Gemeinden und Kirchgemeinden</p> <p>¹ Die Einkommenssteuer beträgt:</p> <table border="0"> <tr> <td>0.25 Prozent für die ersten</td> <td>1 300 Franken</td> </tr> <tr> <td>0.50 Prozent für die weiteren</td> <td>1 100 Franken</td> </tr> <tr> <td>0.75 Prozent für die weiteren</td> <td>1 000 Franken</td> </tr> <tr> <td>1.00 Prozent für die weiteren</td> <td>900 Franken</td> </tr> <tr> <td>1.25 Prozent für die weiteren</td> <td>900 Franken</td> </tr> <tr> <td>1.50 Prozent für die weiteren</td> <td>1 000 Franken</td> </tr> </table>	0.25 Prozent für die ersten	1 300 Franken	0.50 Prozent für die weiteren	1 100 Franken	0.75 Prozent für die weiteren	1 000 Franken	1.00 Prozent für die weiteren	900 Franken	1.25 Prozent für die weiteren	900 Franken	1.50 Prozent für die weiteren	1 000 Franken	<p>§ 36 Überschrift, Abs. 1 bis 4 5. Steuerberechnung a) Steuersatz</p> <p>¹ Die einfache Steuer beträgt 5.5 Prozent des steuerbaren Einkommens.</p> <p>² Das steuerbare Einkommen wird für die Steuerberechnung auf die nächsten hundert Franken abgerundet.</p> <p>Abs. 3 und 4 werden aufgehoben</p>	
0.25 Prozent für die ersten	1 300 Franken													
0.50 Prozent für die weiteren	1 100 Franken													
0.75 Prozent für die weiteren	1 000 Franken													
1.00 Prozent für die weiteren	900 Franken													
1.25 Prozent für die weiteren	900 Franken													
1.50 Prozent für die weiteren	1 000 Franken													

<p>1.75 Prozent für die weiteren 1 100 Franken 2.00 Prozent für die weiteren 1 600 Franken 2.25 Prozent für die weiteren 2 100 Franken 2.50 Prozent für die weiteren 3 200 Franken 2.75 Prozent für die weiteren 5 300 Franken 3.00 Prozent für die weiteren 7 400 Franken 3.25 Prozent für die weiteren 9 500 Franken 3.50 Prozent für die weiteren 10 500 Franken 3.65 Prozent für die weiteren 8 400 Franken 3.90 Prozent für die weiteren 175 100 Franken</p> <p>Für steuerbare Einkommen über 230 400 Franken beträgt die einfache Steuer für das ganze Einkommen 3.65 Prozent.</p> <p>² Für gemeinsam steuerpflichtige Ehepaare wird der Steuersatz ermittelt, indem das steuerbare Einkommen durch den Divisor 1.9 geteilt wird.</p> <p>³ ...</p> <p>⁴ Das steuerbare Einkommen wird für die Steuerberechnung auf die nächsten hundert Franken abgerundet.</p>		
<p>§ 36a</p> <p>§ 36 gilt auch für die Kantonssteuer. Hinzu kommt eine zusätzliche Tarifstufe von 7 Prozent für die weiteren 155 500 Franken. Für steuerbare Einkommen über 385 900 Franken beträgt die einfache Steuer für das ganze Einkommen 5 Prozent.</p>	<p>§ 36a</p> <p>wird aufgehoben</p>	

<p>§ 37</p> <p>Gehören zu den Einkünften Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen, wird die Einkommenssteuer unter Berücksichtigung der übrigen Einkünfte zu dem Steuersatz berechnet, der sich ergäbe, wenn an Stelle der einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde.</p>	<p>§ 37</p> <p>wird aufgehoben</p>	
<p>§ 38 bb) Besondere Kapitalleistungen</p> <p>¹ Kapitalleistungen gemäss § 23 sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche und gesundheitliche Nachteile werden gesondert zu dem Steuersatz berechnet, der sich ergäbe, wenn an Stelle der einmaligen eine jährliche Leistung von 1/25 der Kapitalleistung ausgerichtet würde. Die einfache Steuer beträgt maximal 2.5 Prozent.</p> <p>² Die Sozialabzüge gemäss § 35 werden nicht gewährt.</p>	<p>§ 38 b) Sonderfälle aa) Besondere Kapitalleistungen</p> <p>¹ Kapitalleistungen gemäss § 23 sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile werden gesondert besteuert.</p> <p>² Die einfache Steuer beträgt 2.5 Prozent.</p> <p>³ Die Sozialabzüge gemäss § 35 werden nicht gewährt.</p>	
<p>§ 39b Abs. 1 ee) Liquidationsgewinne</p> <p>¹ Wird die selbstständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben, so ist die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven getrennt vom übrigen Einkommen zu besteuern. Einkaufsbeiträge gemäss § 33 Abs. 1 Buchstabe d sind abziehbar. Werden keine sol-</p>	<p>§ 39b Überschrift, Abs. 1 dd) Liquidationsgewinne</p> <p>¹ Wird die selbstständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben, so ist die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven getrennt vom übrigen Einkommen zu besteuern. Einkaufsbeiträge gemäss § 33 Abs. 1 Bst. d sind abziehbar. Werden keine solchen Einkäufe vorgenommen, so wird die</p>	

<p>chen Einkäufe vorgenommen, so wird die Steuer auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den die steuerpflichtige Person die Zulässigkeit eines Einkaufs gemäss § 33 Abs. 1 Buchstabe d nachweist, in gleicher Weise wie für Kapitaleistungen nach § 38 erhoben. Für den Restbetrag der realisierten stillen Reserven bestimmt sich die Steuer ebenfalls nach § 38, wobei die einfache Steuer minimal 1 Prozent und maximal 3 Prozent beträgt.</p>	<p>Steuer auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den die steuerpflichtige Person die Zulässigkeit eines Einkaufs gemäss § 33 Abs. 1 Bst. d nachweist, in gleicher Weise wie für Kapitaleistungen nach § 38 erhoben. Für den Restbetrag der realisierten stillen Reserven bestimmt sich die Steuer ebenfalls nach § 38.</p>	
<p>B. Ausgleich der kalten Progression</p>		
<p>§ 49 Abs. 1</p> <p>¹ Verändert sich der schweizerische Landesindex der Konsumentenpreise gegenüber dem Indexstand von 100.8 Punkten (Basis Dezember 2005 = 100) oder nach einer Anpassung um mindestens 10 Prozent, sind die Tarife der Einkommenssteuer unter Beibehaltung der Belastungsverhältnisse und unter Berücksichtigung der Teuerung, der Wirtschaftslage und der Finanzlage der Gemeinwesen auf die nächste Steuerperiode hin zu ändern. Ausserdem können zu diesem Zwecke die Abzüge gemäss §§ 28, 33, 35 und 47 sowie der Mindestbetrag gemäss § 15a Abs. 1 Bst. a der Teuerung angepasst werden.</p>	<p>§ 49 Abs. 1</p> <p>¹ Verändert sich der schweizerische Landesindex der Konsumentenpreise gegenüber dem Indexstand von ... Punkten (Stand Dezember 2015; Basis Dezember 2005 = 100) oder nach einer Anpassung um mindestens 10 Prozent, sind die Abzüge gemäss §§ 28, 33, 35 und 47 sowie der Mindestbetrag gemäss § 15a Abs. 1 Bst. a unter Beibehaltung der Belastungsverhältnisse und unter Berücksichtigung der Teuerung, der Wirtschaftslage und der Finanzlage der Gemeinwesen auf die nächste Steuerperiode hin anzupassen.</p>	

C. Quellensteuer		
<p>§ 90 Abs. 2</p> <p>² Der Steuerabzug für die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Personen, die beide erwerbstätig sind, richtet sich nach Tarifen, die ihrem Gesamteinkommen (§ 9 Abs. 1) Rechnung tragen und die Pauschalen und Abzüge nach Abs. 1 sowie den Abzug bei Erwerbstätigkeit beider Eheleute (§ 33 Abs. 2) berücksichtigen.</p>	<p>§ 90 Abs. 2</p> <p>wird aufgehoben</p>	
D. Übergangsrecht		
<p>---</p>	<p>§ 250e (neu) 12. Teilrevision vom 25. Mai 2016</p> <p>¹ Die geänderten Bestimmungen finden erstmals auf die im Kalenderjahr 2017 zu Ende gehende Steuerperiode Anwendung.</p> <p>² Für die Änderungen bei der Quellensteuer und für die Änderungen bei der Grundstückgewinnsteuer gilt das Übergangsrecht der §§ 245 und 246 analog mit Stichtag 31. Dezember 2016.</p> <p>³ Für Steuerübertretungen, deren Verjährungsfristen für die Strafverfolgung vor dem 1. Januar 2017 zu laufen begonnen haben oder die vor diesem Datum rechtskräftig beurteilt worden sind, gilt das neue Verjährungsrecht, sofern dieses milder ist als das bisherige Recht.</p>	

II. Gesetz über den Finanzausgleich (FAG)		
<p>§ 22</p> <p>Der Regierungsrat prüft und genehmigt nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit den Voranschlag und Steuerfuss 2002 von Gemeinden, die für das Rechnungsjahr 2001 eine Zusicherung für Leistungen des Finanzausgleichs eingeholt haben.</p> <p>Abs. 2: ---</p>	<p>II.</p> <p>Das Gesetz über den Finanzausgleich vom 7. Februar 2001 wird wie folgt geändert:</p> <p>§ 22 Abs. 2 (neu)</p> <p>² Gemeinden und Bezirke, die für das Rechnungsjahr 2016 eine Zusicherung für Leistungen des Finanzausgleichs eingeholt haben, reichen ihren Voranschlag mit Steuerfuss für das Jahr 2017 vor der Verabschiedung an die Gemeindeversammlung bzw. Bezirksgemeinde dem Regierungsrat ein. Dieser prüft und genehmigt die Anträge nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.</p>	
III. Inkrafttreten		
<p>---</p>	<p>III.</p> <p>¹ Dieser Beschluss wird dem Referendum gemäss §§ 34 und 35 der Kantonsverfassung unterstellt.</p> <p>² Er wird im Amtsblatt publiziert und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.</p> <p>³ Er tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. § 22 Abs. 2 des Gesetzes über den Finanzausgleich tritt [rückwirkend] auf den 1. August 2016 in Kraft.</p>	

IV. Redaktionelle Änderungen		
<p>§ 28 Abs. 1</p> <p>¹ Weiter können als Berufskosten die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten abgezogen werden. § 33 Abs. 3 Bst. g bleibt vorbehalten.</p>	<p>§ 28 Abs. 1</p> <p>¹ Weiter können als Berufskosten die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten abgezogen werden. § 33 Abs. 2 Bst. g bleibt vorbehalten.</p>	
<p>§ 39 cc) Lotteriegewinne</p>	<p>§ 39 Überschrift bb) Lotteriegewinne</p>	
<p>§ 39a dd) Kleine Arbeitsentgelte</p>	<p>§ 39a Überschrift cc) Kleine Arbeitsentgelte</p>	

II. Vernehmlassungsvariante „Tarifkurve und NFA-Beteiligung“

Bisherige Fassung	Revisionsvorlage	Bemerkungen
I. Steuergesetz		
A. Einkommenssteuer		
<p>§ 36 Abs. 3 und 4</p> <p>³ ...</p> <p>⁴ Das steuerbare Einkommen wird für die Steuerberechnung auf die nächsten hundert Franken abgerundet.</p>	<p>§ 36 Abs. 3 und 4</p> <p>Abs. 3 wird aufgehoben.</p> <p>Bisheriger Abs. 4 wird zu Abs. 3.</p>	

<p>§ 36a</p> <p>§ 36 gilt auch für die Kantonssteuer. Hinzu kommt eine zusätzliche Tarifstufe von 7 Prozent für die weiteren 155 500 Franken. Für steuerbare Einkommen über 385 900 Franken beträgt die einfache Steuer für das ganze Einkommen 5 Prozent.</p>	<p>§ 36a Abs. 1 und 2 (neu)</p> <p>¹ Die Einkommenssteuer beträgt:</p> <table border="0"> <tr><td>0.25 Prozent für die ersten</td><td>1 300</td><td>Franken</td></tr> <tr><td>0.50 Prozent für die weiteren</td><td>1 100</td><td>Franken</td></tr> <tr><td>0.75 Prozent für die weiteren</td><td>1 000</td><td>Franken</td></tr> <tr><td>1.00 Prozent für die weiteren</td><td>900</td><td>Franken</td></tr> <tr><td>1.25 Prozent für die weiteren</td><td>900</td><td>Franken</td></tr> <tr><td>1.50 Prozent für die weiteren</td><td>1 000</td><td>Franken</td></tr> <tr><td>1.75 Prozent für die weiteren</td><td>1 100</td><td>Franken</td></tr> <tr><td>2.00 Prozent für die weiteren</td><td>1 600</td><td>Franken</td></tr> <tr><td>2.25 Prozent für die weiteren</td><td>2 100</td><td>Franken</td></tr> <tr><td>2.50 Prozent für die weiteren</td><td>3 200</td><td>Franken</td></tr> <tr><td>2.75 Prozent für die weiteren</td><td>5 300</td><td>Franken</td></tr> <tr><td>3.00 Prozent für die weiteren</td><td>7 400</td><td>Franken</td></tr> <tr><td>3.25 Prozent für die weiteren</td><td>9 500</td><td>Franken</td></tr> <tr><td>3.50 Prozent für die weiteren</td><td>10 500</td><td>Franken</td></tr> <tr><td>3.75 Prozent für die weiteren</td><td>10 500</td><td>Franken</td></tr> <tr><td>4.00 Prozent für die weiteren</td><td>10 500</td><td>Franken</td></tr> <tr><td>4.25 Prozent für die weiteren</td><td>10 500</td><td>Franken</td></tr> <tr><td>4.50 Prozent für die weiteren</td><td>10 500</td><td>Franken</td></tr> <tr><td>4.75 Prozent für die weiteren</td><td>10 500</td><td>Franken</td></tr> <tr><td>5.00 Prozent für die weiteren</td><td>10 500</td><td>Franken</td></tr> <tr><td>5.25 Prozent für die weiteren</td><td>10 500</td><td>Franken</td></tr> <tr><td>5.50 Prozent für die weiteren</td><td>10 500</td><td>Franken</td></tr> <tr><td>5.75 Prozent für die weiteren</td><td>10 500</td><td>Franken</td></tr> <tr><td>6.00 Prozent für die weiteren</td><td>10 500</td><td>Franken</td></tr> <tr><td>6.25 Prozent für die weiteren</td><td>10 500</td><td>Franken</td></tr> <tr><td>6.50 Prozent für die weiteren</td><td>10 500</td><td>Franken</td></tr> </table>	0.25 Prozent für die ersten	1 300	Franken	0.50 Prozent für die weiteren	1 100	Franken	0.75 Prozent für die weiteren	1 000	Franken	1.00 Prozent für die weiteren	900	Franken	1.25 Prozent für die weiteren	900	Franken	1.50 Prozent für die weiteren	1 000	Franken	1.75 Prozent für die weiteren	1 100	Franken	2.00 Prozent für die weiteren	1 600	Franken	2.25 Prozent für die weiteren	2 100	Franken	2.50 Prozent für die weiteren	3 200	Franken	2.75 Prozent für die weiteren	5 300	Franken	3.00 Prozent für die weiteren	7 400	Franken	3.25 Prozent für die weiteren	9 500	Franken	3.50 Prozent für die weiteren	10 500	Franken	3.75 Prozent für die weiteren	10 500	Franken	4.00 Prozent für die weiteren	10 500	Franken	4.25 Prozent für die weiteren	10 500	Franken	4.50 Prozent für die weiteren	10 500	Franken	4.75 Prozent für die weiteren	10 500	Franken	5.00 Prozent für die weiteren	10 500	Franken	5.25 Prozent für die weiteren	10 500	Franken	5.50 Prozent für die weiteren	10 500	Franken	5.75 Prozent für die weiteren	10 500	Franken	6.00 Prozent für die weiteren	10 500	Franken	6.25 Prozent für die weiteren	10 500	Franken	6.50 Prozent für die weiteren	10 500	Franken	
0.25 Prozent für die ersten	1 300	Franken																																																																														
0.50 Prozent für die weiteren	1 100	Franken																																																																														
0.75 Prozent für die weiteren	1 000	Franken																																																																														
1.00 Prozent für die weiteren	900	Franken																																																																														
1.25 Prozent für die weiteren	900	Franken																																																																														
1.50 Prozent für die weiteren	1 000	Franken																																																																														
1.75 Prozent für die weiteren	1 100	Franken																																																																														
2.00 Prozent für die weiteren	1 600	Franken																																																																														
2.25 Prozent für die weiteren	2 100	Franken																																																																														
2.50 Prozent für die weiteren	3 200	Franken																																																																														
2.75 Prozent für die weiteren	5 300	Franken																																																																														
3.00 Prozent für die weiteren	7 400	Franken																																																																														
3.25 Prozent für die weiteren	9 500	Franken																																																																														
3.50 Prozent für die weiteren	10 500	Franken																																																																														
3.75 Prozent für die weiteren	10 500	Franken																																																																														
4.00 Prozent für die weiteren	10 500	Franken																																																																														
4.25 Prozent für die weiteren	10 500	Franken																																																																														
4.50 Prozent für die weiteren	10 500	Franken																																																																														
4.75 Prozent für die weiteren	10 500	Franken																																																																														
5.00 Prozent für die weiteren	10 500	Franken																																																																														
5.25 Prozent für die weiteren	10 500	Franken																																																																														
5.50 Prozent für die weiteren	10 500	Franken																																																																														
5.75 Prozent für die weiteren	10 500	Franken																																																																														
6.00 Prozent für die weiteren	10 500	Franken																																																																														
6.25 Prozent für die weiteren	10 500	Franken																																																																														
6.50 Prozent für die weiteren	10 500	Franken																																																																														

	<p>6.75 Prozent für die weiteren 10 500 Franken 7.00 Prozent für die weiteren 183 000 Franken Für steuerbare Einkommen über 366 400 Franken beträgt die einfache Steuer für das ganze Einkommen 5.80 Prozent. ² § 36 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäss.</p>	
<p>B. Ausgleich der kalten Progression</p>		
<p>§ 49 Abs. 1</p> <p>¹ Verändert sich der schweizerische Landesindex der Konsumentenpreise gegenüber dem Indexstand von 100.8 Punkten (Basis Dezember 2005 = 100) oder nach einer Anpassung um mindestens 10 Prozent, sind die Tarife der Einkommenssteuer unter Beibehaltung der Belastungsverhältnisse und unter Berücksichtigung der Teuerung, der Wirtschaftslage und der Finanzlage der Gemeinwesen auf die nächste Steuerperiode hin zu ändern. Ausserdem können zu diesem Zwecke die Abzüge gemäss §§ 28, 33, 35 und 47 sowie der Mindestbetrag gemäss § 15a Abs. 1 Bst. a der Teuerung angepasst werden.</p>	<p>§ 49 Abs. 1</p> <p>¹ Verändert sich der schweizerische Landesindex der Konsumentenpreise gegenüber dem Indexstand von ... Punkten (Stand Dezember 2015; Basis Dezember 2005 = 100) oder nach einer Anpassung um mindestens 10 Prozent, sind die Tarife der Einkommenssteuer unter Beibehaltung der Belastungsverhältnisse und unter Berücksichtigung der Teuerung, der Wirtschaftslage und der Finanzlage der Gemeinwesen auf die nächste Steuerperiode hin zu ändern. Ausserdem können zu diesem Zwecke die Abzüge gemäss §§ 28, 33, 35 und 47 sowie der Mindestbetrag gemäss § 15a Abs. 1 Bst. a der Teuerung angepasst werden.</p>	

C. Übergangsrecht		
---	<p>§ 250e (neu) 12. Teilrevision vom 25. Mai 2016</p> <p>¹ Die geänderten Bestimmungen finden erstmals auf die im Kalenderjahr 2017 zu Ende gehende Steuerperiode Anwendung.</p> <p>² Für die Änderungen bei der Grundstückgewinnsteuer gilt das Übergangsrecht nach § 246 analog mit Stichtag 31. Dezember 2016.</p> <p>³ Für Steuerübertretungen, deren Verjährungsfristen für die Strafverfolgung vor dem 1. Januar 2017 zu laufen begonnen haben oder die vor diesem Datum rechtskräftig beurteilt worden sind, gilt das neue Verjährungsrecht, sofern dieses milder ist als das bisherige Recht.</p>	
II. Gesetz über die Finanzierung des NFA-Beitrags		
---	<p>§ 1 Grundsatz</p> <p>¹ Der jährliche Kantonsbeitrag an den Ressourcenausgleich gemäss dem Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG) wird zu zwei Dritteln durch den Kanton und zu einem Drittel durch die Bezirke und Gemeinden finanziert.</p> <p>² Den Anteil der Bezirke und Gemeinden tragen zu einem Drittel die Bezirke und zu zwei Dritteln die Gemeinden.</p>	

---	<p>§ 2 Bemessung der Bezirks- und Gemeindeanteile</p> <p>¹ Der jährliche Anteil des einzelnen Bezirks bestimmt sich im Verhältnis seines Anteils am jeweiligen Ressourcenpotenzial aller Bezirke.</p> <p>² Der jährliche Anteil der einzelnen Gemeinde bestimmt sich im Verhältnis ihres Anteils am jeweiligen Ressourcenpotenzial aller Gemeinden.</p> <p>³ Die Repartition der direkten Bundessteuer wird zur Bestimmung der Anteile nicht berücksichtigt.</p>	
---	<p>§ 3 Zahlungstermin</p> <p>Die Bezirke und Gemeinden haben ihre Anteile jeweils per 31. Oktober dem Finanzdepartement zu überweisen.</p>	
---	<p>§ 4 Zuständigkeiten</p> <p>¹ Der Regierungsrat setzt jährlich die Anteile der Bezirke und Gemeinden fest.</p> <p>² Dem Finanzdepartement obliegt der Bezug der Bezirks- und Gemeindeanteile.</p>	
---	<p>§ 5 Vollzug</p> <p>Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.</p>	

III. Inkrafttreten		
---	<p>¹ Dieser Beschluss wird dem Referendum gemäss §§ 34 und 35 der Kantonsverfassung unterstellt.</p> <p>² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.</p> <p>³ Er tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.</p>	

III. Gemeinsame Bestimmungen beider Vernehmlassungsvarianten

Bisherige Fassung	Revisionsvorlage	Bemerkungen
A. Vermögenssteuer		
§ 48 b) Steuertarif	§ 48 Überschrift b) Steuertarif aa) Bezirke, Gemeinden und Kirchengemeinden	
---	<p>§ 48a (neu) bb) Kanton</p> <p>¹ Die Vermögenssteuer für die ersten 500 000 Franken des steuerbaren Vermögens beträgt 0.6 Promille und für den darüber liegenden Teil 1.2 Promille.</p> <p>² Das steuerbare Vermögen wird für die Steuerberechnung auf die nächsten tausend Franken abgerundet.</p>	<p>Auf eine Erhöhung der Vermögenssteuer als Substanzsteuer ist zu verzichten.</p> <p>Die Vermögenssteuer als solche widerspricht bereits den modernen Grundsätzen der effizienten Steuererhebung. Zudem wird diese Steuer im Ausland kaum erhoben, was klar als Standortnachteil bezeichnet werden muss.</p>

		<p>Weiter werfen die steuerbaren Vermögen – insbesondere Vermögen in Form von nicht rentablen Immobilien, wie Baulandparzellen oder Guthaben bei Banken – oft keine Erträge ab, mit denen die auf dem Vermögen erhobenen Steuern bezahlt werden können. Damit reduziert sich durch die zu bezahlende Steuer das jeweils besteuerte Vermögen, was bedeutet, dass es sich um eine bundesgerichtlich als verfassungswidrig erkannte konfiskatorische Besteuerung handelt. Mit einer Erhöhung der Vermögensteuer wird diese konfiskatorische Besteuerung noch einmal verstärkt.</p> <p>Die konkret vorgelegte Vermögenssteuererhöhung um 50% ab einem steuerbaren Vermögen ab CHF 500'000.00 trifft zudem insbesondere ältere Hauseigentümer, welche über Jahre die Hypothekarschulden ihres Eigenheims bei den Banken abbezahlt haben, um im Alter mit dem Renteneinkommen möglichst geringe Wohnkosten tragen zu müssen. Da der Kanton Schwyz die Irrmeinung vertritt, dass auch die Liegenschaften zum Verkehrswert ohne angemessene Berücksichtigung des Ertragswertes be- und versteuert werden müssen (was so qualifiziert falsch ist und in den meisten anderen Kantonen – dabei auch NFA-Nehmerkantone wie Bern – nachweislich nicht gemacht wird!) weisen die Liegenschaften im Kanton Schwyz schnell einen steuerbaren Vermögenswert von über CHF 500'000.00 aus. Das bedeutet, dass durch die</p>
--	--	--

		<p>Steuererhöhung gerade bei älteren Hauseigentümern mit unbelasteten Eigenheimen die erhöhten Vermögenssteuern nicht mehr mit dem Renteneinkommen bezahlt werden können. Zur Bezahlung der Steuern sind diese Hauseigentümer dann gezwungen sich durch die Aufnahme einer Hypothek oder anderswie zu verschulden, was so inakzeptabel ist. Aus diesem Grund ist auf eine Vermögenssteuererhöhung zu verzichten.</p> <p>Um insbesondere die älteren Hauseigentümer nicht zusätzlich zu belasten, könnte in die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Vermögenswerte der Liegenschaften zur Berechnung der zusätzlichen Vermögenssteuern ab CHF 500'000.00 nicht zum steuerbaren Vermögen hinzuaddiert werden.</p> <p>Um, wie im oben aufgeführten Beispiel aufgezeigt, ältere Hauseigentümer nicht zusätzlich zu belasten und wenn nicht ganz auf die Vermögenssteuererhöhung verzichtet wird, sollte die Schwelle der Vermögenssteuererhöhung von CHF 500'000.00 auf mindestens CHF 2Mio erhöht werden. Ganz grundsätzlich ist zwar auch das nicht eine den modernen Grundsätzen folgende effiziente Steuererhebung. Damit könnte aber verhindert werden, dass ein Grossteil insbesondere der älteren Hauseigentümer nicht noch weiter belastet würde.</p> <p>Zusätzlich wird vorgeschlagen, eine Höchstbelastungsklausel analog denjenigen in den Kantonen Bern und</p>
--	--	---

		Basel-Stadt einzuführen. Diese lautet: „Für steuerpflichtige Personen, deren Vermögenssteuer auf dem Vermögensertrag zusammen den Betrag von 50 Prozent des Vermögensertrags übersteigen, ermässigt sich die Vermögenssteuer auf diesen Betrag, höchstens jedoch auf 0.x Promille des steuerbaren Vermögens. Für die Zwecke dieser Berechnung ist der Mietwert einer dauernd und selbstgenutzten Wohnliegenschaft nicht als Vermögensertrag zu betrachten.“
--	--	---

B. Grundstückgewinnsteuer

<p>§ 120 Abs. 3</p> <p>³ Die gemäss Abs. 1 berechnete Grundstückgewinnsteuer ermässigt sich bei einer anrechenbaren Besitzesdauer von:</p> <table> <tr><td>vollen</td><td>5</td><td>Jahren</td><td>um</td><td>10</td><td>Prozent</td></tr> <tr><td>vollen</td><td>6</td><td>Jahren</td><td>um</td><td>13</td><td>Prozent</td></tr> <tr><td>vollen</td><td>7</td><td>Jahren</td><td>um</td><td>16</td><td>Prozent</td></tr> <tr><td>vollen</td><td>8</td><td>Jahren</td><td>um</td><td>19</td><td>Prozent</td></tr> <tr><td>vollen</td><td>9</td><td>Jahren</td><td>um</td><td>22</td><td>Prozent</td></tr> <tr><td>vollen</td><td>10</td><td>Jahren</td><td>um</td><td>25</td><td>Prozent</td></tr> <tr><td>vollen</td><td>11</td><td>Jahren</td><td>um</td><td>28</td><td>Prozent</td></tr> <tr><td>vollen</td><td>12</td><td>Jahren</td><td>um</td><td>31</td><td>Prozent</td></tr> </table>	vollen	5	Jahren	um	10	Prozent	vollen	6	Jahren	um	13	Prozent	vollen	7	Jahren	um	16	Prozent	vollen	8	Jahren	um	19	Prozent	vollen	9	Jahren	um	22	Prozent	vollen	10	Jahren	um	25	Prozent	vollen	11	Jahren	um	28	Prozent	vollen	12	Jahren	um	31	Prozent	<p>§ 120 Abs. 3</p> <p>³ Die gemäss Abs. 1 berechnete Grundstückgewinnsteuer ermässigt sich bei einer anrechenbaren Besitzesdauer von:</p> <table> <tr><td>vollen</td><td>5</td><td>Jahren</td><td>um</td><td>5.0</td><td>Prozent</td></tr> <tr><td>vollen</td><td>6</td><td>Jahren</td><td>um</td><td>7.5</td><td>Prozent</td></tr> <tr><td>vollen</td><td>7</td><td>Jahren</td><td>um</td><td>10.0</td><td>Prozent</td></tr> <tr><td>vollen</td><td>8</td><td>Jahren</td><td>um</td><td>12.5</td><td>Prozent</td></tr> <tr><td>vollen</td><td>9</td><td>Jahren</td><td>um</td><td>15.0</td><td>Prozent</td></tr> <tr><td>vollen</td><td>10</td><td>Jahren</td><td>um</td><td>17.5</td><td>Prozent</td></tr> <tr><td>vollen</td><td>11</td><td>Jahren</td><td>um</td><td>20.0</td><td>Prozent</td></tr> <tr><td>vollen</td><td>12</td><td>Jahren</td><td>um</td><td>22.5</td><td>Prozent</td></tr> </table>	vollen	5	Jahren	um	5.0	Prozent	vollen	6	Jahren	um	7.5	Prozent	vollen	7	Jahren	um	10.0	Prozent	vollen	8	Jahren	um	12.5	Prozent	vollen	9	Jahren	um	15.0	Prozent	vollen	10	Jahren	um	17.5	Prozent	vollen	11	Jahren	um	20.0	Prozent	vollen	12	Jahren	um	22.5	Prozent	<p>Bereits anlässlich der letzten Steuergesetz-Teilrevision im Jahr 2015 sind die Steuersätze bei kurzen Haltedauern erhöht worden. Damals wurde schon in der Vernehmlassung darauf aufmerksam gemacht, dass der Besitzdauerzuschlag dazu führt, dass Generalunternehmen, die verschiedene Liegenschaften kaufen und dann als Gesamtprojekt überbauen, steuerlich zusätzlich belastet werden, da sie die von ihnen erstellten Stockwerkeinheiten in der Regel nur kurz im Eigentum halten. Dies führt zu höheren Immobilienpreisen, was die Hürde zur Erlangung von Wohneigentum erhöht und was sich alternativ auch in</p>
vollen	5	Jahren	um	10	Prozent																																																																																													
vollen	6	Jahren	um	13	Prozent																																																																																													
vollen	7	Jahren	um	16	Prozent																																																																																													
vollen	8	Jahren	um	19	Prozent																																																																																													
vollen	9	Jahren	um	22	Prozent																																																																																													
vollen	10	Jahren	um	25	Prozent																																																																																													
vollen	11	Jahren	um	28	Prozent																																																																																													
vollen	12	Jahren	um	31	Prozent																																																																																													
vollen	5	Jahren	um	5.0	Prozent																																																																																													
vollen	6	Jahren	um	7.5	Prozent																																																																																													
vollen	7	Jahren	um	10.0	Prozent																																																																																													
vollen	8	Jahren	um	12.5	Prozent																																																																																													
vollen	9	Jahren	um	15.0	Prozent																																																																																													
vollen	10	Jahren	um	17.5	Prozent																																																																																													
vollen	11	Jahren	um	20.0	Prozent																																																																																													
vollen	12	Jahren	um	22.5	Prozent																																																																																													

vollen 13 Jahren	um 34 Prozent	vollen 13 Jahren	um 25.0 Prozent	<p>der Erhöhung der Mietpreise niederschlägt. Der Besitzdauerzuschlag führt dementsprechend zu höheren Wohnkosten.</p> <p>Genau gleich verhält es sich nun mit der massiven Reduktion der Ermässigung der Grundstückgewinnsteuer bei einer jeweils anrechenbaren Besitzdauer.</p> <p>Der neue Tarif bewirkt nämlich – insbesondere bei langer Besitzdauer – eine Erhöhung der Steuerlast um 50%.</p> <p>Diese durch die Reduktion des Besitzdauerabzuges erhöhten Steuern verteuern den Wohnraum, der sich nicht zuletzt auf Grund der nachhaltigen Tiefzinspolitik in den letzten Jahren bereits massiv verteuert hat, noch einmal zusätzlich. Vor dem Hintergrund der Einführung einer Mehrwertabgabe von 20% auf neu eingezontem Land, was ebenfalls zu einer Verteuerung des Wohnraums führen wird, ist es nicht einzusehen, dass dieser durch die Erhöhung von Steuern noch einmal in die Höhe getrieben wird. Dies zumal von allen Seiten der Ruf nach kostengünstigem Wohnraum zu hören ist. Mit den vorgesehenen Steuererhöhungen wird aber genau das Gegenteil erreicht. Es werden die Rahmenbedingung so gesetzt, dass sich der Wohnraum weiter verteuert, was nicht nachvollziehbar und damit zu unterlassen ist.</p> <p>Da im Kanton Schwyz im Gegensatz zu anderen Kantonen bei der Ermittlung der Grundstückgewinne weder ein</p>
vollen 14 Jahren	um 37 Prozent	vollen 14 Jahren	um 27.5 Prozent	
vollen 15 Jahren	um 40 Prozent	vollen 15 Jahren	um 30.0 Prozent	
vollen 16 Jahren	um 43 Prozent	vollen 16 Jahren	um 32.5 Prozent	
vollen 17 Jahren	um 46 Prozent	vollen 17 Jahren	um 35.0 Prozent	
vollen 18 Jahren	um 49 Prozent	vollen 18 Jahren	um 37.5 Prozent	
vollen 19 Jahren	um 52 Prozent	vollen 19 Jahren	um 40.0 Prozent	
vollen 20 Jahren	um 55 Prozent	vollen 20 Jahren	um 42.5 Prozent	
vollen 21 Jahren	um 58 Prozent	vollen 21 Jahren	um 45.0 Prozent	
vollen 22 Jahren	um 61 Prozent	vollen 22 Jahren	um 47.5 Prozent	
vollen 23 Jahren	um 64 Prozent	vollen 23 Jahren	um 50.0 Prozent	
vollen 24 Jahren	um 67 Prozent	vollen 24 Jahren	um 52.5 Prozent	
vollen 25 Jahren	um 70 Prozent	vollen 25 Jahren	um 55 Prozent	

		<p>Ersatzwert für lange Haltedauern noch eine Berücksichtigung der Inflation vorgesehen ist (z.B. Indexierung der Anlagekosten), führt eine schrittweise Anhebung der Grundstückgewinnsteuer im Endeffekt zu einer Besteuerung der Inflation, was wohl aus verfassungsrechtlicher Sicht unzulässig ist. Auch aus diesem Grund ist von einer Änderung bei der Grundstückgewinnsteuer abzusehen.</p> <p>Bei Einführung der Flat Rate Tax ist zu prüfen, ob nicht auch gleichzeitig eine Systemänderung zum dualistischen System vorgenommen werden sollte, statt im Bereich Grundstückgewinnsteuer immer wieder Tarifkorrekturen vorzunehmen. Dies würde eine langfristige Rechtsicherheit schaffen und so das Vertrauen in den Standort Schwyz stärken.</p> <p>Eine weitere Problematik beim monistischen Grundstückgewinnsteuersystem besteht in der Ungleichbehandlung zwischen Kapitalgewinnen auf Liegenschaften und übrigen Kapitalgewinnen. Währendem Erstere mit 9% bzw. neu mit 13.5% (bei maximaler Haltedauer) bis zu 42% (bei minimaler Haltedauer) besteuert werden, werden übrige Kapitalgewinne kantonale mit rund 7.6% (Gde. Schwyz) besteuert. Mit der geplanten Erhöhung der Grundstückgewinnsteuer wird diese Ungleichbehandlung der Kapitalgewinne bei juristischen Personen noch vergrößert. Anstelle einer Angleichung an das dualistische System wird hier der „Graben“ wieder vergrößert.</p>
--	--	---

Wir fragen uns zudem, wann und in welchem Umfang die geplante Mehrwertabschöpfung zu weiteren Einnahmen für den Staat sorgen wird. Es zeichnet sich eine Kumulation der Erhöhung der Grundstückgewinnsteuer und der einzuführenden Mehrwertabgabe ab. Da sich in dieser Thematik erhebliche Mehreinnahmen für die öffentliche Hand abzeichnen, soll mit der Erhöhung der Grundstückgewinnsteuer zugewartet werden. Eine vorzeitige Erhöhung der Grundstückgewinnsteuer um 50% bei maximaler Haltedauer ist angesichts dieser noch folgenden Mehrbelastungen bzw. Mehreinnahmen nicht zu rechtfertigen und erfolgt unkoordiniert.

Alternativ zum vollständigen Verzicht auf eine Anpassung beim Besitzdauerabzug möchten wir anregen, die vorgeschlagene Regelung wie folgt zu ergänzen:

vollen	26	Jahren	um	57.5	Prozent
vollen	27	Jahren	um	60.0	Prozent
vollen	28	Jahren	um	62.5	Prozent
vollen	29	Jahren	um	65.0	Prozent
vollen	30	Jahren	um	67.5	Prozent
vollen	31	Jahren	um	70.0	Prozent
vollen	32	Jahren	um	72.5	Prozent
vollen	33	Jahren	um	75.0	Prozent

C. Gratisaktien und Gratisnennwerterhöhungen

§ 20b Abs. 1

¹ Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

§ 20b Abs. 1

¹ Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen) sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

Die Regelung der Besteuerung von „Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen“ macht im Bereich des Geschäftsvermögens keinen Sinn. Hier wird der steuerbare Ertrag durch das Buchwertprinzip und nicht durch das Nennwertprinzip ermittelt. Bei Gratisaktien oder Gratisnennwerterhöhungen entstehen keine steuerbaren Erträge.

§ 21 Abs. 1 Bst. c und Abs. 1a

¹ Steuerbar sind alle Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere:

c) Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art. Ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten erzielter Liquidationsüberschuss gilt in dem Jahre als realisiert, in dem die Verrechnungssteuerforderung entsteht;

^{1a} Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sind im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10

§ 21 Abs. 1 Bst. c und Abs. 1a

(¹ Steuerbar sind alle Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere:)

c) Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen).

Ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten erzielter Liquidationsüberschuss gilt in dem Jahre als realisiert, in dem die Verrechnungssteuerforderung entsteht;

^{1a} Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwert-

<p>Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.</p>	<p>erhöhungen und dergleichen) sind im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.</p>	
<p>D. Gewinnsteuer</p>		
<p>§ 71 Abs. 2</p> <p>² Der steuerbare Reingewinn wird für die Steuerberechnung auf die nächsten hundert Franken abgerundet.</p> <p>Abs. 3: ---</p>	<p>§ 71 Abs. 2 und 3 (neu)</p> <p>² Gewinne von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften mit ideellen Zwecken werden nicht besteuert, sofern sie höchstens 20 000 Franken betragen und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind.</p> <p>³ Der steuerbare Reingewinn wird für die Steuerberechnung auf die nächsten hundert Franken abgerundet.</p>	
<p>E. Steuererlass</p>		
<p>§ 194 2. Steuererlass</p> <p>¹ Steuerpflichtigen, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der Steuer, eines Zinses, einer Busse wegen Übertretung oder von Kosten eine grosse Härte bedeuten würde, können die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden.</p> <p>² Das Erlassgesuch muss schriftlich begründet und mit den nötigen Beweismitteln der kantonalen Steuerverwaltung eingereicht werden. Diese holt die Stellungnahme der Gemeinde ein und entscheidet über das Gesuch.</p>	<p>§ 194 Überschrift, Abs. 1 bis 5 2. Steuererlass a) Grundsatz</p> <p>¹ Steuerpflichtigen Personen, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der Steuer, eines Zinses, einer Busse wegen Übertretung oder von Kosten eine grosse Härte bedeuten würde, können die geschuldeten Beträge auf Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen werden.</p> <p>² Der Steuererlass bezweckt, zur dauerhaften Sanierung der wirtschaftlichen Lage der steuerpflichtigen Person beizutragen. Er hat der steuerpflichtigen Person selbst und nicht</p>	

<p>³ Gegen den Entscheid der kantonalen Steuerverwaltung kann Beschwerde beim Regierungsrat gemäss Verwaltungsverfahrensgesetz erhoben werden.</p> <p>⁴ Die Einreichung eines Steuererlassgesuches hemmt den Bezug nicht.</p> <p>⁵ Bei offensichtlich unbegründeten Gesuchen können Verfahrenskosten erhoben werden.</p>	<p>ihren Gläubigern zugutezukommen.</p> <p>³ Bussen und Nachsteuern werden nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erlassen.</p> <p>Abs. 4 und 5 werden aufgehoben</p>	
<p>---</p>	<p>§ 194a (neu) b) Ablehnungsgründe</p> <p>Der Steuererlass kann insbesondere abgelehnt werden, wenn die steuerpflichtige Person:</p> <p>a) ihre Pflichten im Veranlagungsverfahren schwerwiegend oder wiederholt verletzt hat, sodass eine Beurteilung der finanziellen Situation in der betreffenden Steuerperiode nicht mehr möglich ist;</p> <p>b) ab der Steuerperiode, auf die sich das Erlassgesuch bezieht, trotz verfügbarer Mittel keine Rücklagen vorgenommen hat;</p> <p>c) im Zeitpunkt der Fälligkeit der Steuerforderung trotz verfügbarer Mittel keine Zahlungen geleistet hat;</p> <p>d) die mangelnde Leistungsfähigkeit durch freiwilligen Verzicht auf Einkommen oder Vermögen ohne wichtigen Grund, durch übersetzte Lebenshaltung oder dergleichen grobfahrlässig herbeigeführt hat;</p> <p>e) während des Beurteilungszeitraums andere Gläubiger bevorzugt behandelt hat.</p>	

---	<p>§ 194b (neu) c) Erlassgesuch</p> <p>¹ Das Erlassgesuch muss schriftlich und begründet sein und die nötigen Beweismittel enthalten. Im Gesuch ist die Notlage darzulegen, derzufolge die Zahlung der Steuer, des Zinses, der Busse oder der Kosten eine grosse Härte bedeuten würde.</p> <p>² Das Erlassgesuch ist bei der kantonalen Steuerverwaltung (Erlassbehörde) einzureichen. Diese holt die Stellungnahme der Gemeinde ein und entscheidet über das Gesuch.</p> <p>³ Die Erlassbehörde tritt nur auf Gesuche ein, die vor Zustellung des Zahlungsbefehls (Art. 38 Abs. 2 SchKG) eingereicht werden. Die Einreichung eines Erlassgesuches hemmt den Bezug nicht.</p> <p>⁴ In Quellensteuerfällen kann nur die steuerpflichtige Person oder deren Vertreter ein Erlassgesuch einreichen.</p>	
---	<p>§ 194c (neu) d) Verfahren</p> <p>¹ Für den Gesuchsteller gelten die Verfahrensrechte und -pflichten nach diesem Gesetz. Er hat der Erlassbehörde umfassende Auskunft über seine wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen.</p> <p>² Verweigert der Gesuchsteller trotz Aufforderung und Mahnung die notwendige und zumutbare Mitwirkung, tritt die Erlassbehörde nicht auf das Gesuch ein.</p> <p>³ Die Erlassbehörde verfügt über sämtliche Untersuchungsmittel nach diesem Gesetz.</p> <p>⁴ Das Verfahren ist kostenfrei. Bei offensichtlich unbegründe-</p>	

	ten Gesuchen können Kosten erhoben werden.	
---	<p>§ 194d (neu) e) Rechtsmittel</p> <p>Gegen den Entscheid der Erlassbehörde kann Beschwerde beim Regierungsrat gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.</p>	
F. Steuerstrafrecht		
<p>§ 209 Abs. 1 Bst. a, Abs. 2 und 3</p> <p>¹ Die Strafverfolgung verjährt:</p> <p>a) bei Verletzung von Verfahrenspflichten zwei Jahre und bei versuchter Steuerhinterziehung vier Jahre nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, in dem die Verfahrenspflichten verletzt oder die versuchte Steuerhinterziehung begangen wurden;</p> <p>² Die Verjährung wird durch jede Strafverfolgungshandlung gegenüber der steuerpflichtigen Person oder gegenüber einer der in §§ 204 und 205 genannten Personen unterbrochen. Die Unterbrechung wirkt sowohl gegenüber der steuerpflichtigen Person wie gegenüber diesen andern Personen. Mit jeder Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen; sie kann aber insgesamt nicht um mehr als die Hälfte ihrer ursprünglichen Dauer verlängert werden.</p> <p>³ Die im Steuerstrafverfahren auferlegten Bussen und Kosten verjähren nach § 140.</p>	<p>§ 209 Abs. 1 Bst. a, Abs. 2 und 3</p> <p>(¹ Die Strafverfolgung verjährt:)</p> <p>a) bei Verletzung von Verfahrenspflichten drei Jahre und bei versuchter Steuerhinterziehung sechs Jahre nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, in dem die Verfahrenspflichten verletzt oder die versuchte Steuerhinterziehung begangen wurden;</p> <p>Bst. b und c unverändert</p> <p>² Die Verjährung tritt nicht mehr ein, wenn vor Ablauf der Verjährungsfrist eine Strafverfügung erlassen wurde (§ 213 Abs. 1).</p> <p>³ Die im Steuerstrafverfahren auferlegten Bussen und Kosten verjähren nach § 140. Stillstand und Unterbrechung richten sich nach § 139 Abs. 2 Bst. b und c sowie Abs. 3 Bst. a-c.</p>	<p>Wie bereits in den eingangs gemachten Äusserungen vorweggenommen, ist auf eine Änderung des Steuerstrafrechts in dieser Vorlage zu verzichten.</p>

<p>§ 226 Abs. 1</p> <p>¹ Wer zum Zweck der Steuerhinterziehung im Sinne von §§ 202 bis 204 gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise und andere Bescheinigungen von Drittpersonen zur Täuschung gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.</p>	<p>§ 226 Abs. 1</p> <p>¹ Wer zum Zweck der Steuerhinterziehung im Sinne von §§ 202 bis 204 gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise und andere Bescheinigungen von Drittpersonen zur Täuschung gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Eine bedingte Strafe kann mit Busse bis zu 10 000 Franken verbunden werden.</p>	
<p>§ 227 Abs. 1</p> <p>¹ Wer zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtet ist und abgezogene Steuern zu eigenem oder fremdem Nutzen verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.</p>	<p>§ 227 Abs. 1</p> <p>¹ Wer zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtet ist und abgezogene Steuern zu eigenem oder fremdem Nutzen verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Eine bedingte Strafe kann mit Busse bis zu 10 000 Franken verbunden werden.</p>	
<p>§ 228</p> <p>¹ Die Strafverfolgung der Steuervergehen verjährt nach Ablauf von zehn Jahren seit der letzten strafbaren Tätigkeit.</p> <p>² Die Verjährung wird durch jede Strafverfolgungshandlung gegenüber dem Täter, dem Anstifter oder dem Gehilfen unterbrochen. Die Unterbrechung wirkt gegenüber allen</p>	<p>§ 228</p> <p>¹ Die Strafverfolgung der Steuervergehen verjährt nach Ablauf von fünfzehn Jahren seit der letzten strafbaren Tätigkeit.</p> <p>² Die Verjährung tritt nicht mehr ein, wenn vor Ablauf der Verjährungsfrist ein erstinstanzliches Urteil ergangen ist.</p>	

<p>Beteiligten. Mit jeder Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen; sie kann aber insgesamt nicht um mehr als fünf Jahre hinausgeschoben werden.</p>		
<p>G. Redaktionelle Änderungen</p>		
<p>§ 29 Abs. 3</p> <p>³ Geschäftsmässig begründete Abschreibungen von Aktiven sind zulässig, soweit sie buchmässig oder, wenn eine kaufmännische Buchhaltung fehlt, in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen sind. Auf immateriellen Rechten (Patent-, Firmen-, Verlags-, Konzessions- und Lizenzrechte) sowie beweglichen Betriebseinrichtungen von Selbstständigerwerbenden (Maschinen, Mobilien, Fahrzeuge, EDV) sind Sofortabschreibungen auf einen Franken zulässig.</p>	<p>§ 29 Abs. 3</p> <p>³ Geschäftsmässig begründete Abschreibungen von Aktiven sind zulässig, soweit sie buchmässig oder bei vereinfachter Buchführung nach Art. 957 Abs. 2 OR in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen sind. Auf immateriellen Rechten (Patent-, Firmen-, Verlags-, Konzessions- und Lizenzrechte) sowie beweglichen Betriebseinrichtungen von Selbstständigerwerbenden (Maschinen, Mobilien, Fahrzeuge, EDV) sind Sofortabschreibungen auf einen Franken zulässig.</p>	
<p>§ 143 Abs. 2</p> <p>² Natürliche Personen mit Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen der Steuererklärung die unterzeichneten Jahresrechnungen der Steuerperiode oder, wenn sie nach dem Obligationenrecht nicht zur Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet sind, Aufstellungen über Vermögen und Schulden, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und Privateinlagen beilegen.</p>	<p>§ 143 Abs. 2</p> <p>² Natürliche Personen mit Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen der Steuererklärung die unterzeichneten Jahresrechnungen der Steuerperiode oder bei vereinfachter Buchführung nach Art. 957 Abs. 2 OR Aufstellungen über Vermögen und Schulden, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und Privateinlagen beilegen.</p>	

<p>§ 250c Abs. 2 und 4</p> <p>² Für die übrigen Änderungen bei der Quellensteuer und für die Änderungen bei der Grundstückgewinnsteuer gilt das Übergangsrecht der §§ 245 und 246 analog mit Stichtag 31. Dezember 2014.</p> <p>⁴ Die Bestimmungen betreffend Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung (§§ 18 Abs. 2, 28 Abs. 1, 29 Abs. 2 Bst. f, 33 Abs. 3 Bst. g, 34 Bst. b, 65 Abs. 1 Bst. g) und betreffend den Sozialabzug nach § 35 Abs. 1 Bst. d finden erstmals auf die im Kalenderjahr 2016 zu Ende gehende Steuerperiode Anwendung.</p>	<p>§ 250c Abs. 2 und 4</p> <p>² Für die Änderungen bei der Quellensteuer und für die Änderungen bei der Grundstückgewinnsteuer gilt das Übergangsrecht der §§ 245 und 246 analog mit Stichtag 31. Dezember 2014.</p> <p>⁴ Die Bestimmungen betreffend Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung (§§ 18 Abs. 2, 28 Abs. 1, 29 Abs. 2 Bst. f, 33 Abs. 3 Bst. g, 34 Bst. b [Aufhebung], 65 Abs. 1 Bst. g) und betreffend den Sozialabzug nach § 35 Abs. 1 Bst. d finden erstmals auf die im Kalenderjahr 2016 zu Ende gehende Steuerperiode Anwendung.</p>	
---	---	--